



DR. FRANZ LÖSCHNAK
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

II-12168 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Zahl: 0117/231-II/4/90

Wien, am 2. August 1990

An den
Präsidenten des Nationalrates
Rudolf PÖDER

5639/AB

Parlament
1017 W i e n

1990 -08- 08

zu 5648/J

Die Abgeordneten zum Nationalrat SRB und Freunde haben am 7.6.1990 unter Nr. 5648/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Übergriffe der Polizei und Gendarmerie" (Bericht in der "Neue Vorarlberger Tageszeitung" vom 22.12.1989" gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Wie lautet der Polizeibericht über nachstehend mit Datum, Opfer und Ortsangabe bezeichneten Vorfall?
2. Wurde gegen in diesen Vorfall verwickelte Beamte Strafanzeige erstattet?
3. Falls Strafverfahren gegen in den Vorfall verwickelte Beamte stattfanden, wie endeten diese Verfahren in erster, wie in zweiter Instanz?
4. Falls es rechtskräftige Verurteilungen von in diese Verfahren verwickelte Beamte gab, welche dienstrechtlichen Konsequenzen wurden gezogen?
5. Falls es zu Versetzungen von Beamten kam, in welche Kommissariate bzw Gendarmerieposten erfolgten diese?

- 2 -

6. Wurden gegen den Beschwerdeführer in Zusammenhang mit der Strafanzeige gegen in den Vorfall verwickelte Beamten strafrechtliche Schritte eingeleitet?

7. Bejahendenfalls: Nach welchen Bestimmungen des Strafgesetzbuches wurden strafrechtliche Schritte gegen den Beschwerdeführer eingeleitet?

Vorfall: Juni 1988, die "Neue Vorarlberger Tageszeitung" berichtet in der Ausgabe vom 22.12.1989: "Einer gegen alle", "Ein 32-jähriger Bregenzer beschwert sich in einem Rechtfertigungsschreiben bei der Bezirkshauptmannschaft, von vier Gendarmeriebeamten gewürgt, geschlagen und mit einem Kugelschreiber (!) in den Bauch gestochen worden zu sein

Ort: Bregenz."

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Wie schon im Vorjahr in vergleichbaren Anfragen behaupten Sie neuerlich, daß Beschwerdefälle, die sich auf Mißhandlungen durch Organe der Sicherheitsexekutive beziehen, von einem internen Bürgerservice geprüft werden; außerdem würden Mißhandlungen von den Sicherheitsbehörden gedeckt, von den Staatsanwaltschaften nicht verfolgt und von den Gerichten nicht geahndet.

Ich muß Sie daher zum wiederholten Male darauf hinweisen, daß die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen der Strafprozeßordnung die Sicherheitsbehörden dazu verpflichten, Anzeigen an den Staatsanwalt zu erstatten. Nur die Anklagebehörde befindet darüber, ob im Einzelfall ein Strafverfahren eingeleitet wird oder nicht. Der im Art. 90 Abs. 2 B-VG normierte Anklagegrundsatz hat

- 3 -

dieses System verfassungsgesetzlich festgeschrieben. Strafrechtlich relevante Vorwürfe gegen Organe der Sicherheitsexekutive werden daher jetzt und auch in Zukunft von Staatsanwalt und Strafgericht überprüft werden.

Zur Frage einer externen Kontrolle strafrechtlich nicht relevanter Beschwerdevorbringen verweise ich darauf, daß die dem Nationalrat zugegangene, aber nicht mehr behandelte Regierungsvorlage eines Sicherheitspolizeigesetzes (1316 der Blg. zu den Sten.Prot. des NR XVII.GP), eine solche Kontrolle vorsah: Bürger; die sich von einem Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes pflichtwidrig behandelt fühlen und mit der von der Dienstbehörde auf Grund einer Aufsichtsbeschwerde getroffenen Feststellung nicht zufrieden sind, sollten die ab 1. Jänner 1991 in ganz Österreich eingerichteten unabhängigen Verwaltungssenate anrufen können. An dieser Vorstellung einer externen Beschwerdekontrolle werde ich festhalten.

Zur Behauptung, die Strafverfolgungsbehörden seien bei strafrechtlich relevanten Vorwürfen gegen Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes weitgehend inaktiv, weise ich darauf hin, daß - von Ihnen offenbar unbemerkt - die Volksanwaltschaft in ihrem 12. Bericht die Feststellung getroffen hat, daß im Falle von Mißhandlungsvorwürfen die "objektiv erforderlichen sicherheitsbehördlichen Erhebungen durchgeführt werden". Darüber hinaus mache ich Sie - zum wiederholten Male - darauf aufmerksam, daß die Staatsanwaltschaften nach einer im Jahre 1988 vom Bundesminister für Justiz getroffenen und von mir gebilligten Entscheidung angewiesen wurden, in Fällen, in denen Anzeigen nicht offenbar haltlos sind, gerichtliche Vorerhebungen zu veranlassen. Es ist somit davon auszugehen, daß es in all diesen Fällen zum Tätigwerden eines unabhängigen Richters kommt, womit auch eine jener Forderungen

- 4 -

gen erfüllt ist, die von Amnesty International erhoben worden sind.

Schließlich muß ich aber auch anlässlich dieser Anfrage darauf hinweisen, daß für Beamte, gegen die der Vorwurf erhoben wurde, sie hätten sich in Ausübung ihres Dienstes einer Mißhandlung schuldig gemacht, der in der Verfassung (Art. 6 Abs. 2 EMRK) verankerte Grundsatz der Unschuldsvermutung gilt, sodaß bis zum Beweis des Gegenteils von ihrer Schuldlosigkeit auszugehen ist.

Im einzelnen führe ich zur vorliegenden Anfrage aus:

Zu Frage 1.

Bruno P. wurde am 21.6.1989 von Beamten des Gendarmeriepostens Bregenz wegen Übertretung nach Art IX EGVG 1950, begangen am 20.6.1989 in Bregenz, wobei der Genannte im Zuge der Amtshandlung auch festgenommen wurde, der Bezirkshauptmannschaft Bregenz angezeigt.

Von dieser wurde ein Straferkenntnis erlassen, wogegen Bruno P. Berufung einlegte und dabei behauptete, von vier Gendarmeriebeamten gefesselt, gewürgt und geschlagen worden zu sein. Ein Beamter habe ihn außerdem mit einem Kugelschreiber an der linken Bauchseite schwer verletzt.

Zu den Fragen 2. und 3.

Ja - Es wurden jedoch keine strafrechtlichen Schritte gegen die in den Vorfall involvierten Beamten eingeleitet.

- 5 -

Zu Frage 4.

Im Hinblick auf die Beantwortung zu den Fragen 2. und 3. entfallen weitere Ausführungen.

Zu Frage 5.

Versetzungen erfolgten nicht.

Zu Frage 6.

Ja.

Zu Frage 7.

Die Staatsanwaltschaft Feldkirch hat Anklage wegen § 297 StGB erhoben. Bruno P. wurde jedoch vom Landesgericht Feldkirch in der Zwischenzeit rechtskräftig freigesprochen.

Franz J.